

Berufshaftpflichtversicherung für Sachverständige

Ein im letzten Jahr ergangenes Urteil des BGH zur Anwendung des § 839a BGB – auch im Falle eines durch Vergleich erledigten Gerichtsverfahrens – rückte das Thema „Berufshaftpflichtversicherung“ noch einmal in den Fokus. Die entscheidende Frage für jeden Sachverständigen, der auch für das Gericht tätig ist oder sein möchte: Umfasst der aktuelle Versicherungsschutz auch diese neue Fallgestaltung? In diesem Beitrag soll das Thema „Berufshaftpflichtversicherung“ in Bezug auf die Sachverständigentätigkeit allgemein dargestellt und anhand der speziellen von Sprengnetter und der Novitas Versicherungsmakler GmbH & Co. KG entwickelten Versicherungskonzepts für immobilienbewertende Sachverständige aufgezeigt werden.

○ von Sebastian Drießen und Susanne Lühmann

BGH-URTEIL VOM 25.06.2020 – III ZR 119/19

„Auf die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen eines unrichtigen Gutachtens findet § 839a BGB analog Anwendung, wenn das Gerichtsverfahren durch einen Vergleich erledigt wurde, dessen Abschluss vom Gutachten beeinflusst worden ist.“

1 Eine Haftpflichtversicherung ist unentbehrlich

Von Sachverständigen wird durch Gesetz und Rechtsprechung eine besonders hohe Sorgfalt verlangt. Sie unterliegen daher stets einem großen Haftungsrisiko. Ohne sachgemäßen Versicherungsschutz ist der Sachverständige in hohem Maß mit seinem Privatvermögen haftungsgefährdet. Die Haftung erstreckt sich zudem nicht nur gegenüber dem Auftraggeber, sondern grund-

ber begrenzt bzw. ausgeschlossen werden. Auch für den gerichtlichen Sachverständigen hat sich durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren ein erhöhtes Haftungsrisiko ergeben, zuletzt durch das BGH-Urteil vom 25.06.2020 – III ZR 119/19¹⁾ (KASTEN).

Eine Haftpflichtversicherung ist deshalb für jeden Bewertungssachverständigen unentbehrlich!

Sachverständige sind vielfach auch verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe und angemessenem Umfang abzuschließen (vgl. z. B. Ziffer 1.14.10 der Sprengnetter-Zertifizierungsregeln (KASTEN) oder § 15 der Mustersachverständigenordnung des DIHK (KASTEN)). Die Haftpflichtversicherung ist zudem in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und den Umfang zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Außerdem erwarten bzw. verlangen zahlreiche Auftraggeber, dass der beauftragte Sachverständige über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Beispielsweise hat sich Sprengnetter gegenüber seinen institutionellen Auftraggebern vertraglich verpflichtet, Gutachtenaufträge ausschließlich an Sachverständige zu vermitteln, die nachweisen, dass sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

AUSZUG AUS DEN SPRENGNETTER-ZERTIFIZIERUNGSREGELN (ZIFFER 1.14.10)

„[...] Für dieses Haftungsrisiko hat der Sachverständige eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und während der Dauer seiner Zertifizierung aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung ist in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit zu überprüfen. Steht der Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis, genügt eine entsprechende Haftungsabsicherung durch den Arbeitgeber.“

AUSZUG AUS MSVO DIHK (§ 15 ABS. 2)

„Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.“

1) Vgl. Ulrich: „Die neue – und die alte – Rechtsprechung zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen“, in: immobilien & bewerten 4/2020, S. 16 ff.

sätzlich auch gegenüber Dritten, die aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens einen Vermögensschaden erleiden (z. B. der beleihenden Bank oder dem Käufer einer Immobilie). Das Haftungsrisiko kann daher nur bedingt durch Vertrag mit dem Auftragge-

2 Bestandteile einer Berufshaftpflichtversicherung

Eine Berufshaftpflichtversicherung kann aus mehreren Bestandteilen bestehen.

Die wichtigste Komponente ist die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, nicht minder wichtig ist die Betriebshaftpflichtversicherung. Weitere Komponenten können beispielsweise eine Cyberversicherung oder andere spezielle Versicherungen sein – je nach individuellem Bedarf (› ABB. 1).

2.1 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist immer dann sinnvoll und dringend anzuraten, wenn durch ein berufliches Fehlverhalten echte Vermögensschäden entstehen können. Das ist bei Sachverständigen in der Immobilienbewertung regelmäßig der Fall, denn es werden aus beruflichen Gründen über Gutachten oder Wertermittlungen fremde Vermögensinteressen wahrgenommen.

Vermögensschäden sind zwar auch über Privathaftpflichtversicherungen mitversichert, allerdings mit sehr geringen Versicherungssummen, da im privaten Bereich in der Regel nur Sach- oder Personenschäden (sogenannte unechte Vermögensschäden) vorkommen und keine echten Vermögensschäden.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung reguliert begründete Haftpflichtansprüche und wehrt zudem unbegründete Haftpflichtansprüche ab (passive Rechtsschutzfunktion). Für Sachverständige ist diese Versicherung auch deshalb von besonderer Bedeutung, da bereits ein behauptetes berufliches Fehlverhalten ggf. die berufliche Existenz gefährden kann.

2.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Mit einer Betriebshaftpflichtversicherung werden die Haftpflichtrisiken eines Betriebes abgedeckt. Dazu zählen sowohl die Regulierung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Forderungen (passive Rechtsschutzfunktion). Neben dem Einzelunternehmen sind die Personen mitversichert, die das Unternehmen leiten, sowie in der Regel auch alle weiteren Mitarbeiter, die beruflich für das Unternehmen tätig werden. In der Betriebshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz generell aus dem Risiko der Betriebsstätte; sprich im Fall des Sachverständigen aus dem Büro heraus. Durch den Charakter der beruflichen Tätigkeit eines Sachver-

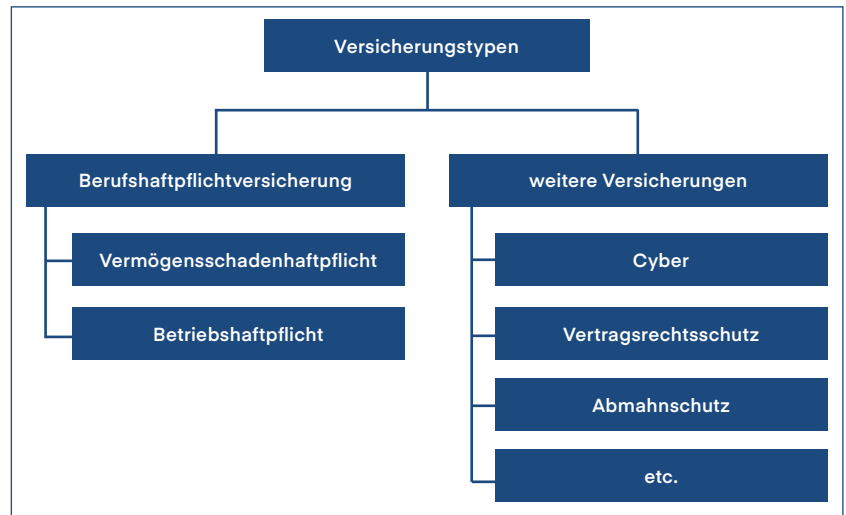


ABB. 1: Versicherungsmöglichkeiten des Sachverständigen für Immobilienbewertung

ständigen für die Immobilienbewertung ist eine Erweiterung zu empfehlen, die die Personen- und Sachschäden auf fremden Grundstücken einschließt. Dieses Risiko ist bereits in der durch die Novitas Versicherungsmakler GmbH & Co. KG zusammen mit der ERGO Versicherung AG konzipierte Betriebshaftpflichtversicherung im Versicherungsumfang enthalten.

Beispiel aus der Praxis:

- Bei einer Immobilienbesichtigung fügen Sie unbeabsichtigt Ihrem Kunden einen körperlichen Schaden zu, indem Sie z. B. stolpern und Ihr Kunde unglücklich fällt.
- Sie beschädigen versehentlich die Einrichtung des Kunden.
- Durch Ihr Versehen verletzen Sie beispielsweise einen Geschäftspartner, der als Selbstständiger tätig ist und daraufhin einen Verdienstaustausch erleidet.

2.3 Cyberversicherung

Eine Cyberversicherung schützt vor Schäden aufgrund von Cyberzwischenfällen und Eingriffen Dritter. Das Thema „Datenschutz und Cybersicherheit“ ist in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Daher kann eine Cyberversicherung auch für immobilienbewertende Sachverständige sinnvoll sein. Eine Cyberversicherung schützt beispielsweise bei Bedienfehlern (unsachgemäße Bedienung des IT-Systems mit Datenverlusten als Folge), Datenrechtsverletzungen (Verstoß gegen vertragliche Geheimhaltungspflichten oder gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (z. B. DSGVO))

oder Cybererpressung (rechtswidrige Bedrohung mit einer Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenrechtsverletzung mit verlangtem Lösegeld).

2.4 Weitere Versicherungen

Neben den genannten Versicherungen gibt es noch eine Vielzahl an weiteren möglichen Versicherungen, die ein Sachverständiger bei Bedarf abschließen kann. Hierzu zählt beispielsweise eine Vertragsrechtsschutzversicherung (für Fälle, wenn der Auftragnehmer die Rechnung nicht bezahlt).

3 Fahrlässigkeit und Vorsatz

Eine Versicherung deckt in der Regel das fahrlässige Fehlverhalten der versicherten Person ab. Der Versicherte sollte diesbezüglich aber darauf achten, dass der Versicherungsschutz auch explizit die grobe Fahrlässigkeit in Gänze mit abdeckt. Vorsätzliches Fehlverhalten („Wissen und Wollen“) kann – verständlicherweise – nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes sein (› ABB. 2).

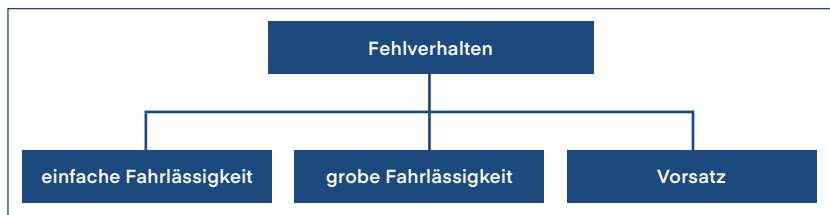


ABB. 2: Mögliche Fehlverhalten des Sachverständigen

3.1 Einfache Fahrlässigkeit

Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt derjenige fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Das OLG Brandenburg (Az. 5 U 204/08) sah es als einfache Fahrlässigkeit an, dass ein Sachverständiger im Gutachten die Bauweise der Wände mit „konventionellem Ziegelmauerwerk“ angegeben hatte, obwohl es sich tatsächlich um eine Holzständerkonstruktion handelte, die lediglich mit einer massiven Vorsatzschale versehen wurde, was für den Sachverständigen nicht erkennbar war.

Das LG Berlin (Az. 23 O 350/10) sah es als einfache Fahrlässigkeit an, dass ein Sachverständiger aufgrund eines vorliegenden Anschlusszwangs ohne weitere Untersuchungen davon ausgegangen war, dass auch das begutachtete Grundstück an die Kanalisation angeschlossen sei. Anders könne dies nur liegen, wenn der Anspruch-

steller Tatsachen vorgetragen hätte, nach denen es sich aufdränge, dass dem Anschlusszwang nicht Folge geleistet worden wäre.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Die grobe Fahrlässigkeit ist nicht gesetzlich definiert. Der BGH (III ZR 345/12) hat die grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf Sachverständige für Immobilienbewertung wie folgt beschrieben: „Grobe Fahrlässigkeit erfordert, dass der Gutachter unbeachtet gelassen hat, was jedem Sachkundigen einleuchten muss, und dass seine Pflichtverletzung schlechthin unentschuldigbar ist. Maßgebend ist hierbei nicht der Sorgfaltsmaßstab eines Bausachverständigen, sondern der Sorgfaltsmaßstab eines Verkehrswertgutachters.“

Das LG Köln (Az. 32 O 263/06) sah es als grob fahrlässiges Fehlverhalten an, dass der Sachverständige das falsche Baujahr angegeben habe und sein Gutachten keinerlei Hinweise auf den teilweise bauordnungsrechtswidrigen Zustand des Gebäudes enthalte.

Das OLG Celle (Az. 4 U 15/13) sah es als grob fahrlässiges Fehlverhalten an, dass ein Sachverständiger bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücks nicht beachtet habe, dass der Boden wegen einer in unmittelbarer Nachbarschaft betriebenen Chemiefabrik kontaminiert sein könnte.

3.3 Vorsatz

Der Vorsatz ist nicht gesetzlich definiert. Aus der Rechtsprechung hat sich aber folgende Definition herausgebildet: „Vorsatz ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges; der Handelnde muss den rechtswidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinem Willen aufgenommen haben, ohne ihn jedoch gewünscht oder beabsichtigt haben zu müssen.“

Der BGH (Az. 1 StR 14/96) sah es als vorsätzliches Fehlverhalten an, dass der Sachverständige dem Täter ein entscheidendes Tatmittel (hier: ein falsches Wertgutachten) wissentlich an die Hand gebe, weil hierdurch bewusst das Risiko erhöht würde, dass durch Einsatz dieses Mittels (hier: Wertgutachten) eine Haupttat gegen fremdes Vermögen verübt werde. Opfer oder Täter müssten dem Gehilfen (hier: Sachverständiger) nicht bekannt sein.

4 Spezielles Deckungskonzept für immobilienbewertende Sachverständige

Wenn sich Sachverständige auf die Suche nach einer passenden Berufshaftpflichtversicherung machen, stellen sie schnell fest, dass es kaum auf die Bedürfnisse von Sachverständigen für Immobilienbewertung speziell zugeschnittene Versicherungen gibt.

Häufig werden Risikobeschreibungen von Versicherungen anderer Arbeitsfelder zugrunde gelegt, z. B. solche, die für Architekten oder Makler entwickelt wurden. Diese sind für Bewertungssachverständige oft vollkommen unzureichend, weil in deren „Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen“ viele berufsspezifische Risiken für Bewertungssachverständige von der Haftung ausgeschlossen sind! Nicht versichert bzw. vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen sind z. B. oftmals folgende für den Bewertungssachverständigen aber gerade typischen Risiken:

- fehlerhafte Aufmaße, Flächen-, Massen- und Kostenermittlungen sowie
- Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge und sonstige Folgerungen aus dem erstatteten Wertgutachten.

Oft ist der Versicherer bereit, den Versicherungsschutz der bestehenden Police (z. B. der Architektenversicherung) auf die Bewertungstätigkeit zu erstrecken. In diesen Fällen ist in den Vereinbarungen z. T. zu lesen: *„Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke.“* Bei einer derartigen misslungenen Formulierung dürfte die Bewertung von Rechten an Grundstücken (z. B. Erbbaurechten) oder von Mieten und Pachten nicht versichert sein.

Viele Versicherer bieten hinreichende Deckungskonzepte ausschließlich öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder Architekten und Ingenieuren an. Kaufleute, Nichtakademiker etc., die ebenfalls als Sachverständige tätig sind, erhalten oft nicht die Möglichkeit, ein ausreichendes Deckungskonzept abzuschließen.

Sprengnetter hatte vor diesem Hintergrund Möglichkeiten und Erfordernisse einer sachgemäßen Berufshaftpflichtversicherung für Bewertungssachverständige erarbeitet. Dabei wurden auch kompetente Rechtsan-

wälte und unabhängige Versicherungsfachleute zurate gezogen.

Gemeinsam mit dem auch auf Vermögensschadenhaftpflicht spezialisierten Versicherungsmakler Novitas wurde der Versicherungsmarkt sondiert und Lösungen gefunden, die einen adäquaten und risikogerechten Versicherungsschutz zum Inhalt haben.

4.1 Besonderheiten und Vorteile der Sprengnetter-Lösung

Um eine praxisnahe Absicherungsmöglichkeit zu schaffen, wird zwischen der Vermögensschadenhaftpflicht- und der Betriebsshaftpflichtversicherung eine Trennung vorgenommen.

Die Betriebsshaftpflicht – Haftung für Personen- und Sachschäden – wird von der Berufshaftpflicht – Haftung für Vermögensschaden – getrennt, was zur Folge hat, dass die Flexibilität bei Deckungssummen, Projektdeckungen und Deckungserweiterungen für beide Bereiche gesteigert wird. Beide Versicherungslösungen werden über einen Versicherer angeboten, sodass eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist. Sprengnetter und Novitas ist es gelungen, mit einem der führenden Versicherer im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung Bedingungen auszuarbeiten, die nicht abschließend wie folgt genannt werden:

- Schutz für die berufliche Tätigkeit
- Versicherungsschutz besteht für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und – soweit rechtlich zulässig – von Rechten an Grundstücken sowie Mieten und Pachten einschließlich der Tätigkeiten als Schiedsgutachter, Gutachter in schiedsgerichtlichen Verfahren sowie als gerichtlich bestellter Sachverständiger einschließlich eines durch Vergleich erledigten Gerichtsverfahrens (neue Fallgestaltung aufgrund des BGH-Urteils vom 25.06.2020 (III ZR 119/19)).
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die überschlägige Feststellung des Umfangs und der Kosten für die Beseitigung von Schäden oder Mängeln an Gebäuden.
- Einbeziehung von Empfehlungen, Anregungen und Beratungen in den Versicherungsschutz
- Keine Selbstbeteiligung im Schadenfall

- Keine Anrechnung verdienter Gebühren, Honorare sowie Provisionen auf die Versicherungsleistung
- Vorläufiger Abwehrschutz bei behauptetem wissentlich pflichtwidrigen Verhalten
- (Spätschadenschutz für 30 Jahre) unbegrenzte Nachhaftung auch bei Kündigung: Sachverständige (und deren Erben) haften aufgrund den in § 199 Abs. 3 BGB geregelten Höchstfristen bis zu 30 Jahre lang. Die meisten Versicherungsbedingungen enthalten jedoch nur *„Versicherungsschutz für Schäden, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.“* Einige wenige Versicherer bieten eine fünfjährige Nachwirkung an. Diese Nachwirkungsfristen sind für den Bewertungssachverständigen zu kurz – er benötigt einen 30-jährigen Spätschadenschutz. Hierauf hingewiesen, gaben einige Versicherer den Rat, *„die Nachwirkungsversicherung erst bei Ablauf der Versicherung“* abzuschließen, da dies prämiengünstiger sei. Darauf wollten wir uns nicht einlassen, da man als einzelner Versicherungsnehmer nicht sicher sein kann, dass die Versicherungsgesellschaft das Angebot zum späteren Abschluss der Nachwirkungsversicherung auf Dauer aufrechterhält; z. B. wenn zwischenzeitlich Streit besteht oder wenn der Sachverständige einen Versicherungswechsel vornehmen will.
- Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die einen unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrag betreffen und die bis zu fünf Jahren nach Ablauf des Nachhaftungsschutzes dieses Vorversicherungsvertrags entdeckt und gemeldet werden. Die Höchstversicherungssumme für die Schäden aus der Vorversicherungszeit beträgt 1 Mio. €.
- Exklusiv für Sprengnetter-Kunden besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bis zu 28 Jahre nach Ablauf des Nachhaftungsschutzes dieses Vorversicherungsvertrags entdeckt und gemeldet werden. Hierfür wird der angegebene Einmalbeitrag in Höhe einer hälftigen Jahresprämie erhoben.
- Auslandsdeckung/Europadeckung: Der Versicherungsschutz besteht auch für Berufstätigkeiten in Europa sowie für die Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts, sofern Haftpflichtansprüche hieraus vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden.
- Trennung von Vermögensschadenhaftpflicht und Betriebs-/Bürohaftpflicht
- Mitversicherung von Sachschäden ohne Sublimit
- Versicherungsschutz auch für Geschäftsführer oder sonstige Organe juristischer Personen bei persönlicher Inanspruchnahme
- Möglichkeit, Deckungssummen bis max. 4 Mio. € generell und nach separater Prüfung bis 10 Mio. € zu vereinbaren
- Projektdeckungslösungen und Deckungserweiterungen sind ausgearbeitet und können bei Bedarf schnell und unkompliziert abgerufen werden.
- Prämien, gestaffelt nach Jahresumsatz, für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (unabhängig von Anzahl der Gesellschafter und Mitarbeiter)
- Deckungssummen in Höhe von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden innerhalb der Betriebs-/Bürohaftpflicht mit umfassendem Einschluss besonderer Bedingungen
- Sonderkonditionen für nebenberuflich tätige Sachverständige (bis zu 20 % Nachlass auf die Prämie bei einem Jahresumsatz von max. 25.000 €)
- Existenzgründer erhalten im ersten Versicherungsjahr einen Rabatt bis zu 50 % auf die Prämie p. a.
- Keine Beschränkung des Deckungskonzepts auf Architekten und Ingenieure
- Regressionsverbot gegen sonstige/freie Mitarbeiter. Damit sind nicht nur Angestellte der Versicherungsnehmer davon befreit.
- Bewertungssachverständige, die gleichzeitig auch als beratender Ingenieur, Architekt oder Makler tätig sind, erhalten ein individuell ausgearbeitetes Deckungskonzept.

4.2 Sonderkonditionen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Für durch die Sprengnetter Akademie oder die Sprengnetter Zertifizierung GmbH geprüfte und überwachte Wertermittler/Gutachter/Sachverständige sowie öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gelten für den unter 4.1 aufgeführten Versicherungsschutz die in **TAB. 1** beispielhaft aufgeführten Sonderkonditionen in Abhängigkeit von der erforderlichen Deckungssumme und dem Jahreshonorar.

Die Prämien sind dabei gestaffelt nach Jahresumsatz (unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter und Mitarbeiter).

Für Sprengnetter-Kunden, die nicht durch die Sprengnetter Akademie oder die Sprengnetter Zertifizierung GmbH geprüft wurden und überwacht werden und auch nicht für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken öffentlich bestellt und vereidigt sind, hat Sprengnetter mit der Novitas ebenfalls einen passenden Versicherungsschutz erarbeitet.

In diesem Fall besteht jedoch nur Versicherungsschutz für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich der Tätigkeit als gerichtlich bestellter Sachverständiger. Versicherungsschutz besteht somit nicht für die Bewertung von Rechten an Grundstücken sowie Mieten und Pachten einschließlich der Tätigkeiten als Schiedsgutachter sowie Gutachter in schiedsgerichtlichen Verfahren. Versicherungsschutz besteht auch nicht für Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen.

Dieser preiswertere Versicherungsschutz wurde insbesondere für Sachverständige entwickelt, die sich noch in der Ausbildung befinden und eine Qualifizierung durch Sprengnetter anstreben. Ein Aufstieg nach erfolgter Prüfung zum umfassenden Versicherungsschutz für Sprengnetter Akademie geprüfte Sachverständige ist problemlos möglich.

4.3 Sonderkonditionen zur Betriebshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet neben der in Abschnitt 2.2 genannten empfohlenen Erweiterung, dass auch Personen- und Sachschäden auf fremden Grundstücken in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden, folgende Punkte:

- Deckungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
- Mitversicherte Nebenrisiken im Rahmen der Deckungssumme sind in den „Besonderen Bedingungen“ geregelt.

Die Jahresprämie beträgt 150,00 € als Basisprämie je versichertes Büro für den Inhaber/Gutachter sowie bis zu vier Mitarbeitern. Jeder weitere Mitarbeiter bedeutet

Deckungssumme	150.000 €	300.000 €	500.000 €	1 Mio. €
Jahreshonorar	Prämie	Prämie	Prämie	Prämie
< 100.000 €	373,75 €	640,00 €	865,00 €	1.325,00 €
< 200.000 €	524,40 €	765,00 €	1.035,00 €	1.585,00 €
< 300.000 €	675,00 €	895,00 €	1.200,00 €	1.855,00 €

TAB. 1: Prämienbeispiel für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Deckungssumme	100.000 €	200.000 €	500.000 €
Jahreshonorar	Prämie	Prämie	Prämie
< 25.000 €	216,00 €	410,00 €	518,00 €
< 100.000 €	240,00 €	455,00 €	575,00 €
< 300.000 €	285,00 €	495,00 €	645,00 €
< 500.000 €	355,00 €	565,00 €	725,00 €

TAB. 2: Prämienbeispiel einer Cyberversicherung der Hiscox

eine Zusatzprämie in Höhe von 11,00 € pro Jahr.

4.4 Sonderkonditionen zur Cyberversicherung

Bei der Cyberversicherung hat die Novitas sowohl mit der ERGO Versicherung AG als auch mit der Hiscox Konzepte entwickelt, bei denen sich analog zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung die Prämie durch die gewählte Versicherungssumme und das Jahreshonorar ergibt. In > TAB. 2 sehen Sie ein Beispiel der Hiscox, die im Bereich „Cyber“ ein kompetenter Vertragspartner ist.

5 Fazit

Eine in Umfang und Höhe passende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und die Betriebshaftpflichtversicherung sind die beiden wichtigsten Versicherungen eines jeden Sachverständigen. Denn Fehler passieren – auch wenn man sie immer so gut es geht versucht zu vermeiden. Und wenn etwas ohne Vorsatz passiert, sollte jeder Sachverständige auch eine entsprechende Versicherung im Hintergrund wissen. Aber auch bestehende Versicherungen müssen immer wieder überprüft und ggf. angepasst werden, denn mit der Berufserfahrung des Sachverständigen wächst in der Regel auch die Höhe des nicht ausschließbaren Vermögensschadens.



HINWEIS

Sie haben Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung? Dann nehmen Sie gern Kontakt mit der Mitautorin und Spezialistin auf.

Susanne Lühmann
Novitas Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Novitas special risk Versicherungsmakler GmbH
Hamburger Straße 50
D-22926 Ahrensburg
Tel.: +49 (4102) 678 428-12
E-Mail: sul@novitas-hamburg.de

*Dipl.-Ing. (Verm.-Ass.)
Sebastian Drießen
Sprengnetter
Sprengnetter-Campus 1
53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler*

*Susanne Lühmann
22926 Ahrensburg*